

Bitter, welches den Eingang des Praters noch verschloß, niederreißen, und der Prater war zu jeder Jahres- und Tageszeit dem gesammten Publikum zugänglich.

Im Monate April 1767, las man an den Straßenecken der Hauptstadt Wien folgende, die Eröffnung des Praters (damals Brater geschrieben), betreffende Kundmachung, welche als eine örtliche, die damaligen Zustände dieses beliebten Belustigungsortes genau charakterisirende Rückerinnerung aufbewahrt zu werden verdient.

Avertissement.

»Es wird anmit jedermänniglich kund gemacht, was massen Seine römisch-kaiser. Majestät aus allerhöchst zu dem Publico allermildest tragenden Zuneigung abermalen allergnädigst sich entschlossen, und verordnet haben, daß wie voriges Jahr: ohne Unterschied jedermann in den Brater, wie auch in das Stadtgut sowohl in der Hauptallee, als in den Seitenalleen, Wiesen, Pläzen, (die allzu abgelegenen Orte, dicke Waldungen, und durch die ausgesteckten Tafeln verbotenen Wege wegen sonst etwa zu besorgenden Unfugs, und

Mißbrauchs allein ausgenommen) frei spazieren zu gehen, zu reiten und zu fahren erlaubt; anbei niemanden verwehrt sein soll, sich daselbst mit Ballenschlagen, Kegelscheiben und andern erlaubten Unterhaltungen nach eigenem Gefallen zu belustigen.

Wornächst Seine röm. kaiserl. Majestät weiters allermildest und allergerechtest zu verordnen geruht haben, daß erstbenannte zwei Erlustigungsorter an den Sonn- und Feiertagen vor 11 Uhr Vormittags, einfolgsam vor dem gehaltenen Gottesdienst nicht eröffnet werden, mithin keiner, wes Standes er auch sein, weder fahrend, reitend, noch zu Fuß an denen Sonn- und Feiertagen vor gedachter vormittägigen 11. Stunde in den Brater oder Stadtgut, bei schwerer zu befahren habender Abndung hineinzudringen, noch auf Schiffen von ersagter 11. Stund Vormittags an denen Sonn- und Feiertagen in den Brater und das Stadtgut über oder hinabzufahren sich erkecken, auch nach ermeldeter Verordnung die in dem Brater und Stadtgut befindlichen Wein- und Bierwirth, Gastgeber, Kaffeesieder und all übrige, auch kleinere Krammersleute bei gleichmäßiger Abndung sich nicht erfrechen sollen, an denen Sonn- und Feiertagen vor der 11. Stunde Vormittags, etwas auch nur das allermindeste auszuschenken

oder zu verkaufen, annebst noch weniger einiges Spiel oder Ergößlichkeiten zu halten.

Hierrach haben Seine röm. kaiserl. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, welchergestalten nach Maßgabe der in dieser Haupt- und Residenzstadt sonsten gewöhnlichen Sperrordnung in dem Brater und gegen das Stadtgut alltäglich durch drei in verschiedenen Orten abzubrennenden Pöllern des Abends die Losung dahin gegeben werden solle, daß nach Abbrennung sothaner dreier Pöllern jederman ohne Rücksicht der Würde, oder des Standes, reitend, fahrend, oder gehend mit all erlaubter Gemächlichkeit jedoch aus dem Brater und dem Stadtgut sich heraus, und zurück zu begeben haben wird, allermassen derjenige, er sei reitend, fahrend, oder gehend, welcher nach Abbrennung deren dreien Pöllern wieder die allerhöchste Verordnung in denen Zeltern oder andern Orten aufhaltender sich betreten ließe, mit der geziemenden Ahndung angesehen, auch nach beschaffenen Umständen bestraft werden würde, wornach folglichen auch die in dem Brater und dem Stadtgut befindlichen Wein- und Bierwirthe dann Gastgeber, Kaffeesieder, und all übrige auch kleinere Krammersleute, nach den alltäglich alldaselbst in Folge der gewöhnlichen Sperrordnung abgebrennt werdenden dreien Pöllern niemanden, wer der auch sein möchte, bei

ansonsten gleichmäßig zu befahren habender Ahndung und Bestrafung etwas mehr auszuschenken, auszuspeisen oder zu verkaufen sich angelegen halten werden.

Man versichert sich also, daß jedermann diese allerhöchste Verordnungen auf das genaueste erfüllen, am allerwenigsten aber sich jemand bei solcher, zu mehrerer Ergößlichkeit des Publici allergnädigst vorkommenden Freiheit sich gelüsten lassen werde, einige Unfüglichkeiten oder sonstige unerlaubte Ausschweifungen zu unternehmen, und anmit zu einem allerhöchsten Mißfallen Anlaß zu geben.

Wien, den 18. April 1767.«

Der Jugbach und die sechs Alleen.

Ueber den Ursprung und die Geschichte des Praters sagt ein früherer Sänger:

Nah' an Wien's Mauern stand ein wild Gehölz,
In dem die Jagd, grausamer Kämpfe Bild,
Wenn Fried' auf Mavor's blut'ge Spiel' erfolgt,
Der sorgenmüden Kaiser Labniß war.

Die Furcht, der Fürsten Lust zu stören, hielt
Den Eingang euren Ahnen stets verwehrt,
Und dieser Ort, vom wilden Thier bewohnt,
War, eng an euch, nur düst're Wüstenei;